

Stellungnahmen der Grünen Liga zum Vorhaben „Einleiten von gehobenem Grundwasser in oberirdische Gewässer (Gräben) in den Jänschwalder Laßzinswiesen“, wasserrechtliche Erlaubnis

07.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Vorab zusammengefasst stellen wir fest,

- dass die von Vattenfall Europe Mining betriebenen Grundwasserabsenkungen zu Beeinträchtigungen und Schädigungen von Schutzgütern des Naturschutz- und Wasserrechts geführt haben, welche Ihre Behörde bei Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.03.1996 nicht vorhergesehen und bewältigt hat,
- dass die über eine Durchführung der von Vattenfall Europe Mining beabsichtigten Maßnahmen die bereits eingetretenen Schäden nicht sicher beseitigen und weitere Schädigungen nicht sicher vermeiden werden sowie
- dass eine behördliche Amtspflicht besteht, ein weiteres Voranschreiten von Schädigungen der Natur und des Wasserhaushaltes zu unterbinden sowie dafür Sorge zu tragen, dass eingetretene Schäden saniert werden.

Im Einzelnen:

1. Beeinträchtigung der Laßzinswiesen und hieraus zu ziehende Konsequenzen

Mit den zur Beteiligung versandten Unterlagen erhalten die Umweltverbände erstmals offiziell von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wie des Bergbautreibenden Kenntnis darüber, dass das geschützte Gebiet der Jänschwalder Laßzinswiesen durch die Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde beeinträchtigt wird. Dieser Fakt ist im Kontext der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, den Anforderungen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Schutzgebietsverordnung, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes zu bewerten. Eine Reduzierung des Verfahrens bzw. der behördlicherseits zu treffenden Maßnahmen und der zu verfügbaren Maßnahmen auf das vom Verursacher Vattenfall definierte Vorhaben „Einleiten von gehobenem Grundwasser in oberirdische Gewässer (Gräben) in den Jänschwalder Laßzinswiesen“ blendet wesentliche Aspekte aus.

Beispielsweise sind folgende Beeinträchtigungen und Schädigungen von Schutzgütern des Naturschutzrechts zu verzeichnen:

- Die flächenhafte Grundwasserabsenkung schädigt die im Gebiet vorkommenden nach § 32 BbgNatSchG bzw. §30 BNatSchG geschützten wasserabhängigen Biotope. Zu diesen gehören: 0113101/0113102 (Gräben, naturnah, unbeschattet), 02122 (perennierendes Kleingewässer, naturnah, beschattet), 02132 (temporäres Kleingewässer, naturnah, beschattet), 02161 (Gewässer in Torfstichen), 05103 (Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte), 051052 (Feuchtwiesen), 05131 (Grünlandbrachen feuchter Standorte), 051412 (Flächige Hochstaudenfluren auf Grünlandbrachen feuchter Standorte), 071011 (Strauchweidengebüsche), 07111/071111 (Feldgehölz, nasser oder feuchter Standort/ überwiegend heimische Gehölzarten), 08103 (Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder).
- Die Lebensräume geschützter Amphibienarten (Moorfrosch, Laubfrosch, Rotbauchunke) wurden durch den Grundwasserentzug aktuell zerstört. Noch für 2008 beschreibt das Biomonitoring (PFAFF 2009) die Amphibienlebensräume im Gebiet folgendermaßen: „Die höchsten Abundanzen an Braunfröschen wiesen in den Jahren 2005 und 2008 der Kablegraben und die Vernässungsflächen im Dreieck auf. Der Kablegraben zeichnet sich durch eine vielfältige Unterwasservegetation aus. Die

- Braunfrösche heften dort ihre Laichballen besonders gern an die Armleuchteralgen.“ Beide Amphibienlebensräume sind derzeit trockengefallen.
- Mit dem Trockenfallen der Gräben ist auch für Fischotter und Bitterling als Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie der nutzbare Lebensraum stark eingeschränkt worden; möglicherweise sind Individuen des Bitterlings zu Tode oder zu Schaden gekommen.
 - Die gilt ebenso für geschützte Arten des Makrozoobenthos sowie die für den Bitterling bedeutsamen Vorkommen an Großmuscheln.
 - Die Vorkommen von Rumex-Arten als Larvalhabitate des Großen Feuerfalters (FFH-Anhang II) können durch die Veränderung der Vegetationsbestände ebenfalls zurückgehen.
 - Für den Lebensraumtyp 6150 nach Anhang 1 der FFH-RL ist mit der „weitere Absenkung des Grundwassers auf Niedermoorböden“ ein Gefährdungsfaktor nach LUA 2002, S.51 eingetreten, der langfristig das Vorkommen des LRT im Gebiet bedroht.
 - Ausweislich der Darstellung in der UVU (S.11) sind vier Stillgewässer trockengefallen. Die Beseitigung von Gewässern stellt indessen ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben dar; somit ist der Tatbestand einer ungenehmigten Gewässerbeseitigung erfüllt.

Ferner werden durch die Grundwasserabsenkung Eingriffe in Natur und Landschaft realisiert, die von Ihrer Behörde nicht erkannt und im Erlaubnisbescheid von 1996 nicht behandelt worden waren.

Die aufgetretenen Eingriffe müssen ausgeglichen werden, auch wenn und soweit diese temporärer Natur sein sollten. Dies betrifft namentlich die Schäden von 2006 bis zum Wiederherstellen des unbeeinflussten Zustandes. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die aktuellen Beeinträchtigungen auch bei erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen bis zum Jahr 2012 andauern können. In Anbetracht der eingetretenen Schädigung des Gebietes hat das LBGR unserer Auffassung nach eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis, gegebenenfalls eine Aussetzung der Vollziehung einer weiteren Entwässerung zu verfügen. Hierzu kündigen wir eine separate Stellungnahme an.

2. Fehlende Beteiligung zum Sonderbetriebsplan

Eine vorhabensbezogene Betrachtung der UVP-Pflicht führt zur Beteiligungspflicht auch für den Sonderbetriebsplan. In der vorgenommenen Aufspaltung der Verfahren bzw. der Vorenthaltung einer Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem - inzwischen mit Bescheid vom 23.03.2010 bereits zugelassenen - Sonderbetriebsplan sehen wir die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und insbesondere der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände verletzt. Wir sind der Auffassung, dass der Bau der Rohrleitung ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen bzw. in eine solche einzubeziehen gewesen wäre. Der Bau der Rohrleitung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Genehmigungsfähigkeit in Frage gestellt ist; dies gilt insbesondere in Bezug auf den Ausgleich der Eingriffsfolgen.

3. Geringe Erfolgsaussichten des Vorhabens

Es kann gegenwärtig nicht festgestellt werden, dass durch die Durchführung der beantragten Maßnahmen das Feuchtgebiet der Jänschwalder Laßzinswiesen wieder erfolgreich in den geschützten unbeeinflussten Zustand versetzt wird:

1. Das dem Antrag beigefügte hydrologische Gutachten stellt auf S. 22 f. die funktionierende Infiltration am Beispiel des Mastengrabens dar. Dabei kann durch die Bespannung des Grabens jedoch auf der Wiesenfläche nur ein Wasserstand von 1,50 m unter Flur gehalten werden. Das Gutachten verschweigt unzulässigerweise

die Lage des untersuchten Querprofils am Mastengraben. Jedoch ist anhand der Geländehöhe von 60,9 m NHN sicher davon auszugehen, dass sich das untersuchte Profil im Westteil des Grabens, somit in dem oder nahe des „Dreiecks“ befindet. Hier handelt es sich um die ehemals feuchtesten Flächen des Gebietes, deren Überstauung den Schutzzweck von zentraler Bedeutung ist. PFAFF (2009) führt aus, dass bereits mittlere Grundwasserflurabstände von 1,30 m „geringer als der Grenzflurabstand sind, bei dem eine wirksame Menge Wasser in den effektiven Wurzelraum kapillar aufsteigen kann.“ (Monitoringbericht 2008, Bewertung der Wasserverhältnisse, S. 20 ff.) Damit wären bei einem solchen „Erfolg“ der Wassereinleitung der Erhalt und die Entwicklung geschützter Feuchtlebensräume ausgeschlossen.

2. Da der Wasserstand auf der Fläche vorbergbaulich höher als im Entwässerungsgraben gewesen sein muss und dieses Verhältnis bei der Grabeninfiltration umgekehrt wird, ist nicht nachvollziehbar, wie der „ursprüngliche Charakter der Jänschwalder Laßzinswiesen“ (UVU, S. 44) auf diese Weise wieder hergestellt und aufrecht erhalten werden soll. Das hydrogeologische Gutachten nimmt eine „nahezu senkrechte Sickerichtung aus den Gräben in den Grundwasserleiter“ an (GUTT, S. 29).
3. Das hydrogeologische Gutachten stellt dar, dass die zusätzlich zu den Gräben um das Leesgebiet errichteten geschlossenen Infiltrationsanlagen nicht wie geplant funktionieren: „Die geplante und technisch auch hergestellte Kapazität der geschlossenen Infiltrationsanlage von 4,5 Mio. m³/a konnte hydraulisch nicht in vollem Maße genutzt werden. (...) Die bisher erzielten Infiltrationsleistungen sind deshalb noch nicht befriedigend. Auch durch eine weiter forcierte Fremdwasserzuleitung konnten die Defizite nicht in vollem Umfang kompensiert werden.“ (GUTT 2010, S. 9) Es erfolgt kein Verweis auf absehbare Lösungen dieses Problems. Hier stellt sich die Frage, ob der fehlende Erfolg der geschlossenen Infiltration überhaupt durch erhöhte Zuspeisung über Gräben ausgeglichen werden kann. Die im Ergebnis der Modellierung empfohlene Variante 4 a geht weiterhin von 4,5 Mio. m³ geschlossener Infiltration aus, ist also auf den Erfolg dieser Methode angewiesen.
4. Die UVU vermeidet eine Aussage dazu, ob sich die vier trockengefallenen Stillgewässer durch die Maßnahme wieder füllen werden. (UVU, S.44)
5. Zweifel, ob die einzuleitende Wassermenge ausreichen würde und ob der Einfluss des Tagebaus Jänschwalde auf die Laßzinswiesen wie auf ihr Einzugsgebiet im Modell korrekt abgebildet wird, konnte das hydrogeologische Gutachten nicht ausräumen. Es besteht die Gefahr, dass eine weitere hydrologische Prognose sich in wenigen Jahren als fehlerhaft erweist.

Aufgrund der großen Unsicherheit über die Erreichung des Vernässungsziels durch das beschriebene Vorhaben ist Vattenfall seitens der Behörde eine zeitnahe Frist zur Erreichung konkret festzulegender Grundwasserstände zu setzen und andernfalls konsequente Sanktionen gegen das Unternehmen einzuleiten.

4. Unvollständigkeit und fehlerhafte Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Verträglichkeitsprüfung

In technischer Hinsicht sind die digital beigefügten Anlagen des hydrogeologischen Gutachtens kaum benutzbar. Mit der durchschnittlich bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Umweltverbände vorhandenen Computertechnik ist es nicht zumutbar, den Aufbau der Karten auf dem Bildschirm abzuwarten.

Ausweislich Seite 34 sowie Anlage 10_1 des hydrogeologischen Gutachtens (GUTT 2010) umfassen die vorgesehenen Ertüchtigungsmaßnahmen neben der Wassereinleitung selbst auch

- den Einbau einer Filterschicht in Gräben,
- das Entschlammten / Entkrauten von Gräben,

- die Reaktivierung von Stauen.

Auch diese Maßnahmen sind Teil des Vorhabens und in der UVP zu untersuchen.

Wasser

Die Auswahl der Jahresscheibe 2013 für die Darstellung ist im hydrogeologischen Gutachten nicht ausreichend begründet. Es fehlt eine Aussage dazu, ab wann sich die beabsichtigten Wasserstände durch die Maßnahmen tatsächlich einstellen würden.

Es fehlen ebenso jegliche Angaben zur Dauer der Einleitung. Wird diese auch noch nach der Auskohlung des bestehenden Tagebaues Jänschwalde weiter zu betreiben sein?

Es ist nicht glaubwürdig, dass Wasser ausschließlich im geschlossenen Kreislauf gepumpt wird. Es fehlen also Angaben dazu, in welchem Verhältnis sich bereits zur Versickerung eingesetztes mit neuem Wasser aus dem Vorfeld mischen wird.

Auch wenn der Mehrbedarf an 10,5 Mio. m³ Wasser aufgrund der Kreislaufführung rechnerisch als einmalig eingestuft wird, wären zumindest für das Jahr der Inbetriebnahme die Folgen für das Spreesystem zu untersuchen gewesen, dem diese Wassermenge verloren geht.

In den Antragsunterlagen werden mehrfach trockengefallenen Oberflächengewässer erwähnt. Angesichts eines 1996 in der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Tagebau Jänschwalde verbindlich festgelegten Monitorings der Feuchtgebiete erscheint es dabei absurd, wenn zur Beantwortung der Frage, wann ein trockengefallener Torfstich noch Wasser führte, auf Aussagen aus der Bevölkerung zurückgegriffen werden muss („laut Aussagen der Bevölkerung noch vor wenigen Jahren“) (UVU, S.46). Es ist eine Karte nachzureichen, aus welcher flächendeckend für das Untersuchungsgebiet ersichtlich ist, welche Gräben, Kleingewässer und Vernässungsflächen in welchem Zeitraum trockenfielen.

Sämtliche Aussagen zur Wasserqualität wie auch zur Umweltverträglichkeit der Einleitung in das Lazzinswiesengebiet beruhen auf einer Momentaufnahme durch Messungen im Januar 2009 (UVU, S.12). Eine begründete Prognose bis zur Wiederherstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes wäre jedoch unverzichtbar zur Beurteilung des Vorhabens.

Die UVS stellt die analysierten deutlich erhöhten Sulfatwerte im Grundwasser der Lazzinswiesen dar, ohne die Ursachen dafür zu untersuchen. Ein Einfluss des stark schwankenden Bespannungsregimes ist nicht auszuschließen. Es ist der Frage nachzugehen, in welchem Zustand sich die Grundwassergüte vorbergbaulich befand. Weiterhin muss aufgrund der stark zersetzten Torfe von einer hohen Nährstoffauswaschung in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser bei Einstau gerechnet werden. Diese Umweltfolgen sind bei der Darstellung der Schutzgüter nicht untersucht worden.

Vegetation / Biotopkartierung

Die Biotopkartierung erfolgte vom 23.09. bis 15.10.2009 und damit zu einem suboptimalen Zeitpunkt am Ende der Vegetationsperiode und zudem offenbar unter Zeitdruck. Dies räumen die Gutachter auf S. 13 der Biotopkartierung selbst ein und weisen darauf hin, dass diverse Pflanzenarten zu diesem Zeitpunkt abgeweidet oder gemulcht waren. Es ist unverständlich, warum die seit Jahren kontinuierlich und mit deutlich gründlicherer Erfassungsmethodik erhobenen Daten des Biomonitorings Lazzinswiesen weder im Rahmen der Biotopkartierung noch im Kapitel zur Vegetation der UVU Erwähnung finden. Ebenso wurden nicht die von den Naturschutzbehörden des Landes erhobenen Daten zur Verbreitung geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen ausgewertet und diskutiert. Die Recherche und Nutzung bereits vorhandener Unterlagen gehört zum grundlegenden Handwerkszeug einer Umweltverträglichkeitsstudie und wurde hier auffallend vernachlässigt. Resultierende Aussagen der vorgelegten Biotopkartierung mit rechtlicher Relevanz, so Verbreitung und Flächenanteile geschützter Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen sind deshalb grundsätzlich anzuzweifeln. Ebenso ist die Zuordnung der Grünlandbiotope zu Wertstufen gerade anhand des Artenreichtums (S.27) zu bezweifeln, wenn die Unvollständigkeit der Artenlisten auf S.13 ausdrücklich eingeräumt wurde. Ebenso widersprüchlich ist es, wenn nach einmaliger Kartierung ohne Zuhilfenahme der Monitoringdaten plötzlich von „zunehmender Verbreitung“ bestimmter Arten gesprochen wird.

Für die Ausweisung geschützter Biotope ist eine Kartierung im Maßstab 1:10.000 zudem bereits methodisch nicht geeignet. Die brandenburgische Biotopschutzverordnung vom 7. August 2006 bestimmt, dass Feuchtwiesen ab einer Fläche von 250 Quadratmetern geschützt sind. Die nötige Abgrenzung und Darstellung ist bei dem verwendeten Maßstab nicht möglich.

Die bessere Datenbasis der Dauerbeobachtungsflächen ist bei der Einstufung der jeweiligen Biotope zu beachten. Mit der Bewertung anhand von Wasserstufen und der Deckung feuchteabhängiger Arten legt das Biomonitoring zudem eine Methodik vor, deren flächendeckende Anwendung zur Beschreibung des Gebietszustandes sich bezüglich der speziell zu klärenden Fragestellungen aufdrängt. Die Behörde sollte deshalb dem Vorhabensträger diese flächendeckende Wasserstufenkartierung aufgeben.

Boden

Es ist nicht erkennbar, ob aktuelle Bodenuntersuchungen erfolgten. Mit der eingetretenen verstärkten bergbaubedingten Entwässerung der organischen Böden ist eine zunehmende Belüftung und Torfmineralisierung verbunden. Dies führt zu verstärkter Vermüllung, geringerer kapillarer Leitfähigkeit. Die Folgen sind Torfsackungen (1 cm/a). Für die Vernässbarkeit der organischen Böden von den Gräben aus hat dies immense Bedeutung, da stark degradierte Torfe ein äußerst schlechtes Wasserleitvermögen haben. Das Ziel, die Torfe durch Einstau der Gräben wieder zu vernässen – und damit ein Teil des Gesamtvorhabens – kann ggf. nicht erreicht werden. Es fehlen entscheidungserhebliche Datenerhebungen. Die Untersuchungen aus dem Jahre 2001 können die jüngsten Entwicklungen nicht erfasst haben.

Tierarten

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit vernachlässigt massiv die fachlichen Standards einer solchen Prüfung und ist zur Beurteilung des Vorhabens deshalb untauglich. In einer Verträglichkeitsprüfung sind die ökologischen Ansprüche der vorkommenden Tierarten zu diskutieren. Im vorliegenden Fall vor allem die nach Vogelschutz-RL und FFH-RL geschützten Arten, wie z.B. den Bitterling als Art des Anhanges II der FFH-RL. Da diese Fischart an das Vorkommen von Großmuscheln gebunden ist, sind auch zu deren Ökologie entsprechende Ausführungen zu machen. Für diese Art bekannte toxikologische Grenzwerte sind mit der Qualität des vorgesehenen Einleitwassers zu vergleichen. Inwieweit das Besspannungs- und Bewirtschaftungsregime durch Grabenräumung (z.B. zur Maximierung der Versickerungsleistung) den Lebensraum der Muscheln beeinflusst, wäre ebenfalls zu untersuchen. Im hydrologischen Gutachten (Anlage 10_0) werden die Maßnahmen Entschlammung/Entkrauten und Einbau einer Filterschicht explizit erwähnt. Die Verträglichkeit dieser Maßnahme mit Makrozoobenthos, Großmuscheln und damit letztlich der FFH-Art Bitterling wird in der UVU an keiner Stelle diskutiert.

Die Artengruppen der Käfer, Schmetterlinge und Libellen bleibt vollkommen unbetrachtet.

Es fehlt eine Überprüfung der Auswirkungen der Wassereinleitung auf im Gebiet vorkommende besonders und streng geschützte Tierarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 - 14 BNatSchG) und eine Prüfung der Bewältigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. ggf. des Vorliegens einer Ausnahmefähigkeit i.S.d. § 45 BNatSchG. Dies gilt sowohl mit Blick auf die gegenwärtige Situation als auch im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen. Die Gutachter der Bergbautreibenden gehen ohne jede differenziertere Prüfung pauschal davon aus, dass die Einleitung von Grubenwasser in Gebiet „nur positive“ Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt habe. Dies kann in dieser Pauschalität jedoch nicht zutreffend sein. Mögliche Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestimmter Tiere müssen geprüft, erfasst und bewertet werden.

Schutzgut Mensch: Freizeit und Erholung

Dass eine Erholungsinfrastruktur im Gebiet nicht vorhanden sei (UVU, S. 41), reicht zur Bewertung nicht aus. Gastronomie, sanitäre Anlagen und Parkplätze befinden sich naturgemäß in den umliegenden Ortschaften, darunter die Stadt Peitz, von denen aus das Gebiet für die Erholung erschlossen ist.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Neben Bodendenkmälern der Denkmalliste sind auch Bodendenkmalverdachtsflächen bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

Fehlerhafte Einordnung von Biotopen und Lebensraumtypen

Der oberflächlichen Kartierungsmethodik entsprechend treten massive Fehleinschätzungen bei der Zuordnung kartierter Flächen zu Biotoptypen bzw. FFH-Lebensraumtypen auf. Bereits eine stichprobenartige Überprüfung lässt die fehlende fachliche Seriosität der Untersuchung erkennen, wie im Folgenden dargestellt wird. So ist auffallend, dass gerade im Leesgebiet keinerlei geschützte Feuchtwiesen angegeben wurden.

- Die kartierte Biotopfläche Nr. 264 wird von GERSTGRASER dem Biotoptyp Frischwiese verarmter Ausprägung (051122) zugeordnet. Diese Zuordnung ist nicht haltbar. Die in dieser Fläche liegenden Dauerbeobachtungsflächen 160 weisen gemäß Monitoringbericht 2008 (PFAFF 2009) 58 Arten auf, darunter *Poa pratensis* (10), *Holcus lanatus* (11), *Deschampsia cespitosa* (12), *Cerastium holosteoides* (9), *Festuca pratensis* (6), *Phalaris arundinacea* (3), *Cardamine pratensis* (8), *Ranunculus acris* (6), *Lychnis flos-cuculi* (6) *Filipendula ulmaria* (1), *Cirsium oleraceum* (3), (In Klammern die Stetigkeit in zwölf Vegetationsaufnahmen) Damit sind 14 kennzeichnende Pflanzenarten der Feuchtwiesen vorhanden, die sehr regelmäßig auf der Fläche vorkommen. Nach der Biotopschutzverordnung besteht damit kein Zweifel an der Einordnung der Fläche als nach § 32 BbgNatSchG geschützte Feuchtwiese.
- Auch die kartierte Biotopfläche Nr. 268 wird von GERSTGRASER der Frischwiese verarmter Ausprägung (051122) zugeordnet, was nicht haltbar ist. Die in dieser Fläche liegenden Dauerbeobachtungsflächen 133 und 134 weisen gemäß Monitoringbericht 2008 (PFAFF 2009) 56 bzw. 51 Arten auf, darunter nur auf der DBF 133 die Arten *Poa pratensis* (10), *Holcus lanatus* (9), *Deschampsia cespitosa* (11), *Festuca pratensis* (7), *Ranunculus acris* (7), *Cerastium holosteoides* (6), *Cirsium oleraceum* (2), *Phalaris arundinacea* (1), *Cardamine pratensis* (6), *Lychnis flos-cuculi* (3) (In Klammern die Stetigkeit in den zwölf Vegetationsaufnahmen der DBF 133). Auch diese Fläche ist nach Biotopschutzverordnung eine nach § 32 BbgNatSchG geschützte Feuchtwiese.

Fehlerhaft ist auch die Kartierung des FFH-Lebensraumtypes 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen). Der Gutachter GERSTGRASER weist diesen LRT lediglich für den Biotop Nr. 361 aus. Die tatsächliche Verbreitung dieses LRT ist jedoch offensichtlich großflächiger:

- Der Biotop 274 wird als „artenarme Fettweide“ (051112) kartiert. Die amtliche Kartierungsanleitung schreibt dagegen ausdrücklich: „Für die Unterscheidung von durch Beweidung und Mahd geprägten Biotoptypen (z.B. 05111 und 05112) ist grundsätzlich die Artenzusammensetzung der Vegetation das maßgebliche Einstufungskriterium und nicht die zum Kartierzeitpunkt beobachtete Nutzung.“ (LUA 2007, S.140). Der eigene Biotoperfassungsbogen des Gutachters weist im Biotop 274 bereits zwölf charakteristische Arten des LRT 6510 aus: *Achillea millefolium*, *Alopecurus pratensis*, *Arrhenaterum elatius*, *Centaurea jacea*, *Festuca rubra*, *Galium album*, *Heracleum sphondylium*, *Holcus lanatus*, *Leontodon autumnalis*, *Phleum pratense*, *Plantago lanceolata*, *Stellaria graminea*. Die auf dieser Fläche befindliche Dauerbeobachtungsfläche 161 widerlegt die behauptete Artenarmut mit dem Nachweis von 58 Pflanzenarten.
- Der Biotop 260 wird als Frischwiese verarmter Ausprägung (0511221) kartiert. Der eigene Biotoperfassungsbogen des Gutachters weist jedoch auch hier bereits neun charakteristische Arten des LRT 6510 aus: *Achillea millefolium*, *Alopecurus pratensis*, *Arrhenaterum elatius*, *Festuca rubra*, *Galium album*, *Holcus lanatus*, *Phleum pratense*, *Plantago lanceolata*, *Vicia cracca*. Die auf dieser Fläche befindliche Dauerbeobachtungsfläche 159 weist 52 Pflanzenarten nach, wobei acht weitere charakteristische Pflanzenarten des LRT 6510 hinzukommen: *Festuca pratensis*,

Heracleum shondylium, Lathyrus pratensis, Ranunculus acris, R. repens, Stellaria graminea, Trifolium pratense, Veronica chamaedrys.

Sollten die neu betrauten Gutachter eine Änderung der Biotopzugehörigkeit von 2008 zu 2009 annehmen, so wäre dies in den Unterlagen zu diskutieren gewesen. Sehr viel wahrscheinlicher ist jedoch, dass die weit schlechtere Datenbasis und zudem Kartierungsfehler zur Abweichung von den Monitoringdaten führen.

Die Kartierungsergebnisse sind daher nicht anzuerkennen, sondern zurückzuweisen. Auffällig ist, dass durch diese Fehler der rechtlich relevante Schutz der Flächen (FFH-LRT oder geschützter Biotop) herabgesetzt würde. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um eine interessengeleitete Manipulation der Gutachtenergebnisse handelt. Die Behörde hat diesem Verdacht nachzugehen.

5. Folgen der Wassereinleitung

Das Vorhaben, ungereinigtes Grubenwasser aus dem westlichen Randriegel des Tagebaus Jänschwalde zu verwenden, widerspricht bereits der kartografischen Darstellung wie auch der Begründung des Braunkohlenplanes Jänschwalde. Dort wird von einer neu zu errichtenden Grubenwasserreinigungsanlage in diesem Bereich ausgegangen:

„Nach dem Jahr 2002 wird der Bau von zwei neuen GWRA notwendig, über die dann das im nördlichen Einzugsgebiet des Tagebaus Jänschwalde gehobene Wasser gereinigt und abgeleitet wird. Dadurch wird das bereits vorhandene Ableitungssystem im Bereich des Tagebaus Jänschwalde erweitert. Die GWRA Jänschwalde wird an der Westmarkscheide östlich der Ortslage Jänschwalde- Kolonie eingerichtet.“ (Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde, Begründung zu Ziel 12)

Fische, insbesondere die FFH-Art Bitterling können durch das vorgesehene Konzept nachhaltig beeinträchtigt werden. Dies geschieht durch die vorgesehene verstärkte Krautung der Gräben. Hierzu schreibt der eigene Monitoringbericht des Bergbautreibenden:

„Gräben mit Pflanzenwuchs zeichneten sich durch höhere Individuen- und Artenzahlen aus. In Gräben, die frisch gekrautet waren, kamen hingegen kaum Fische vor. (...) Die Untersuchungen belegen, dass Bitterlinge in den Gräben vorkommen, die längere Zeit nicht geräumt wurden und einen reichen Pflanzenbewuchs aufweisen.“ (Biomonitoring Jänschwalder Laßzinswiesen, Jahresbericht 2006, S.83)

Die Behörde sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Erfassungsmethodik des Monitorings im Bereich Fische angepasst werden muss, um auch zulässige Vergleiche verschiedener Untersuchungsjahre ziehen zu können. In jedem Erfassungsjahr sind die gleichen Grabenabschnitte zu untersuchen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Länge von etwa 150 Metern würde sich dafür anbieten. Aufgrund der Symbiose zwischen der FFH-Art Bitterling und Großmuscheln hat das Fischmonitoring zudem Querverbindungen zum Monitoring des Makrozoobenthos zu betrachten.

Auch die Verschlechterung der Habitatbedingungen für Großmuscheln stellt eine Gefahr dar. Hier spielt neben der Krautung der Gräben die Nährstoffarmut des zur Einleitung vorgesehenen Grubenwassers eine große Rolle. *Anadonta cygnea* und *A. anatina* sind aktive Filtrierer, die wärmere nährstoffreiche Gewässer bevorzugen. Bisher festgestellte Vorkommen von Muscheln in bergbaubeeinflussten Fließgewässern ist nicht ohne weiteres auf die geplante Einleitung übertragbar. Ein dauerhaft reproduzierender individuenreicher Bestand ist als Maßstab zur Erhaltung des Bitterlings im Laßzinswiesengebiet anzusetzen. Diesen stellt das Vorhaben stark in Frage. Ein Rückgang der Muschelbestände wäre gleichzeitig mit einem Rückgang des Bitterlings verbunden. Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt damit trotz des beantragten Vorhabens durch den Tagebau Jänschwalde akut bedroht. Die Maßnahmen zum Schutz der Laßzinswiesen sind FFH-verträglich neu zu konzipieren und weitere Beeinträchtigungen durch den Bergbau sicher auszuschließen.

6. Zusammenfassung

- Es sind unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, welche ein Andauern bzw. Fortschreiten von Schädigungen des Gebietes zeitnah und wirksam unterbinden. Egetretene Schädigungen sind zu sanieren sowie festzustellende Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.
- Für die Wiederherstellung der angestrebten Grundwasserflurabstände ist eine zeitnahe Frist zu setzen und deren Einhaltung mittels wirksamer Androhung von Sanktionen gegen den Bergbautreibenden abzusichern.
- UVP und Beteiligungsverfahren müssen sich auch auf den bergrechtlichen Sonderbetriebsplan erstrecken. Der Betriebsplanzulassungsbescheid ist daher zurückzunehmen und das Beteiligungsverfahren nachzuholen.
- Die Erfolgsaussichten des Vorhabens für die Wiederherstellung der angestrebten Grundwasserflurabstände sind nicht gewährleistet.
- Die UVP muss auch die neben der Wassereinleitung geplanten Maßnahmen (häufigere Grabenräumung u.a.) einbeziehen.
- Die vorgelegte Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist in wesentlichen Bestandteilen unvollständig bzw. fachlich fehlerhaft. Sie ist zu korrigieren und zu ergänzen. Die Behörde hat dem sich aufdrängenden Verdacht der bewussten Manipulation der Ergebnisse durch den Gutachter des Vorhabensträgers nachzugehen.
- Die Methodik des Biomonitorings zu den Laßzinswiesen ist in Bezug auf die Betrachtung der Fische zu korrigieren und in Bezug auf die Vegetation (Wasserstufenkartierung) zu erweitern.
- Die geplanten Maßnahmen sind aus unserer Sicht nicht mit der Erhaltung der Großmuscheln und der mit ihnen in Symbiose lebenden FFH-Art Bitterling im Gebiet verträglich. Sie sind in FFH-verträglicher Weise neu zu konzipieren. Es steht zudem zu befürchten, dass die Einleitung ungereinigten Grubenwassers zu Schädigungen führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Quellen

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07.August 2006

Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde

- OLB 1996 Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten in Oberflächengewässer für den Tagebaubetrieb Jänschwalde vom 29. März 1996
- GUTT 2010 Infiltrationsvorhaben Laßzinswiesen – Hydrogeologisches Gutachten für wasserrechtliches Erlaubnisverfahren
- LUA 2002 Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2 2002
- LUA 2007 Biotopkartierung Brandenburg. Band 2 Beschreibung der Biotoptypen, 3.Auflage 2007
- PFAFF 2009 Durchführung des Monitoringprogramms zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Plangebiet des Tagebaues Jänschwalde im Gebiet der Lasszinswiesen – Jahresberichte 2005 bis 2008, Akteneinsicht beim LBGR am 15.04.2010